Newsletter 05/2025

FOX Group

Phishing via Microsoft Teams

Angreifer haben eine neue Variante für entdeckt, sensible Informationen wie E-Mail-Adressen, Passwörter oder andere vertrauliche Daten von Microsoft Teams-Nutzern zu stehlen. Diese Form der Angriffe erfolgen durch Gesprächs- bzw. Kontaktanfragen direkt im Microsoft Teams-Chat.

Der Täuschungsversuch funktioniert mit Hilfe von gefälschten E-Mail-Adressen, durch Nachahmen von legitimen Microsoft Teams-Benachrichtigungen oder das Erstellen von gefälschten Webseiten, die den echten Microsoft Teams-Login-Seiten ähneln. Sobald auf die gefälschten Links geklickt wird und die Anmeldedaten eingeben wurden, haben die Angreifer Zugriff auf das Konten und können sensible Informationen stehlen und weitere Angriffe starten.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Angelehnt an den Wortlaut der Datenschutzgrundverordnung ist die Anforderung gem. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union so zu verstehen, dass jede Person das Recht hat auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Die Datenschutzgrundverordnung geht dabei tiefer ins Detail und beschreibt in den einzelnen Artikeln der DSGVO, wann das Rechtsprinzip „Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ durch eine Erlaubnis ausdrücklich gestattet ist. Gemäß Art. 6 DSGVO werden diese Erlaubnisse in sechs Kategorien eingeteilt, die als Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bekannt sind. Erlaubnisse aufgrund von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen, Einwilligungen oder einem öffentlichen Interesse sind für Unternehmen essenziell, um arbeiten zu können. Eine Form der Erlaubnis, das „berechtigtes Interesse“, hingegen führen Unternehmen insbesondere dann auf, wenn es zum Vorteil des Unternehmens gesehen wird, ohne dafür eine Einwilligung einholen zu wollen. Die Datenschutzgrundverordnung fordert hierfür jedoch eine Interessenabwägung, ähnlich der „Waage der Gerechtigkeit“, mit jeweils einer Waagschale an jedem Ende.

Wir Datenschutzberater sehen die Datenschutzgrundverordnung als Abwehrrecht zum Schutz personenbezogener Daten und so wiegt das berechtigte Interesse von Personen verständlicherweise schwerer auf als die eines Unternehmens. Dennoch gibt es Argumente, die das berechtigte Interesse von Unternehmen stützen. Diese befinden sich ausgerechnet in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh), die der Kunst und der Wissenschaft (Art. 13 GRCh), Berufsfreiheit (Art. 15 GRCh) und Recht zu arbeiten (Art. 16 GRCh), unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) und das Eigentumsrecht (Art. 17 GRCh) sind Grundrechte, auf die sich auch Verantwortliche in ihrem berechtigten Interesse berufen können.

Dies soll jedoch kein Freibrief sein und auch die Anzahl der GRCh-Artikel weist keine Interessenhoheit des Unternehmens aus. Beide Verordnungen fordern vielmehr, dass bei einer Interessenabwägung beide Seiten in die Waagschale geworfen und ihrer Ernsthaftigkeit transparent dokumentiert werden müssen.

Wichtig dabei ist, dass bei der Verarbeitung die Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO) nicht untergraben werden, um den Zweck der Verarbeitung zu erfüllen.

Weniger Bürokratie im Datenschutz

Den Wahlversprechen von CDU und SPD geschuldet, liegen Pläne zur datenschutzrechtlichen Neuausrichtung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) in Deutschland. Im Fokus stehen hierbei risikoarme Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, wie z.B. die einfache Kundenverwaltung oder den Newsletter-Versand, sollen künftig aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen werden.

Eine weitere Überlegung die Datenschutzbehörden auf Bundesebene zu zentralisieren, soll den Bürokratieabbau unterstützen., dessen aktuelle Situation zu Unstimmigkeiten und Verzögerungen in der Auslegung und Ausführung von Verfahren geführt haben.

Zusätzlich soll in Deutschland die künstliche Intelligenz (KI) wirtschaftsfreundlicher werden, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) die Umsetzung von KI-Technologien zu erleichtern.

All diese Punkte lassen hoffen. Inwieweit sie mit der KI-Verordnung und der Datenschutzgrundverordnung in Einklang gebraucht werden kann, ist noch ungeklärt. Wenn der Einsatz neuer KI-Technologien eine positive Risikobilanz vorweist und die Haftungsfragen alle grundlegend geprüft wurden, muss diese dokumentiert und nachweisbar vorgelegt werden. Das Ziel Einsparungen in der Bürokratie auf Kosten von Privatpersonen bzw. der Belegschaft könnte ihre Wirkung möglichweise verfehlen.

Es ist zu prüfen, ob die Vorhaben des neuen Koalitionsvertrags schlussendlich in Unternehmen sowohl für das Unternehmen als auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umsetzbar sind.

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer